



HVBG

HVBG-Info 06/1987 vom 19.03.1987, S. 0496 - 0499, DOK 401.07/017-BSG

**Verneinung des Anspruchs auf Verzugs- oder Prozeßzinsen
(§ 44 SGB I, § 27 SGB IV, § 291 BGB) - BSG-Urteil vom 25.11.1977
- 2 RU 127/75**

Verneinung des Anspruchs auf Verzugs- oder Prozeßzinsen
(§ 44 SGB I, § 27 SGB IV, § 291 BGB);

hier: BSG-Urteil vom 25.11.1977 - 2 RU 127/75 -

Das BSG hat mit Urteil vom 25.11.1977 - 2 RU 127/75 - (vgl. auch Hinweis auf dieses Urteil in VB 49/80) folgendes entschieden:
Orientierungssatz:

1. Soweit der Gesetzgeber des SGB eine Verzinsung für gerechtfertigt gehalten, Ansprüche aber erst für einen künftigen Zeitpunkt begründet hat, ist er für die Übergangszeit bewußt vom Fortbestand der bisherigen Rechtslage und der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausgegangen.
2. Im Recht der Sozialversicherung ist dort, wo die Zuerkennung von Verzugszinsen für notwendig gehalten wurde, eine besondere gesetzliche Regelung getroffen worden, (z.B. RVO §§ 397a, 751, 823 Abs. 2, 1400 Abs. 1, 1436 Abs. 2). Daraus folgt, daß im übrigen ein solcher Anspruch nicht besteht. Die gesetzliche Regelung ist offensichtlich bewußt nur für Ausnahmefälle getroffen worden, so daß eine ausfüllbare Lücke im Gesetz nicht besteht (vgl. BSG vom 1964-12-16 - 12 RJ 526/64 = BSGE 22, 150, 153).
3. Anders als bei den Verzugszinsen, die in verschiedenen Vorschriften des Sozialversicherungsrechts behandelt worden sind, finden sich zwar Vorschriften über Prozeßzinsen im Sozialversicherungsrecht überhaupt nicht. Die engen Beziehungen zwischen dem auf dem Verzug des Schuldners beruhenden Verzinsungsanspruch und dem durch die Rechtshängigkeit der Forderung begründeten Anspruch auf Prozeßzinsen schließen es jedoch auch aus, ohne eine ausdrückliche Anspruchsgrundlage im Bereich der Sozialversicherungsleistungen einen durch Rechtshängigkeit begründeten Zinsanspruch anzuerkennen (vgl. BSG vom 1968-09-24 - 6 RKa 17/66 = BSGE 28, 218).